



Firma
Ewering GmbH
Schulstr. 3
48734 Reken

Telefonnummer
02861 938-0

Steuernummer / Aktenzeichen
5307/5716/1310 ZVBZ 35

Datum
07.06.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Ewering GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48734 Reken, Schulstr. 3

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer **5307/5717/0424**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE208338547**
registriert ist.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Grundkennbuchstabe U für die Umsatzsteuer besteht unter der Steuernummer des Organträgers (hier: 5307/5717/0424 Herr Dirk Ewering).

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.05.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Nördring 184
46322 Borken
www.finanzamt-nrw.de

Telefon
02861 938-0
Telefax
0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung Mo - Do 08:30 - 12:00
Mo - Do 13:30 - 15:00 und Fr 08:30 - 12:00

Bürgerbüro
Mo - Do 08:30 - 12:00 Uhr und Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:30 - 15:00 Uhr und Do 13:30 - 16:30 Uhr

BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

